

## AUF GUTE NACHBARSCHAFT

### Richtlinie für die Förderung von Straßenfesten

#### Motivation

Straßen waren in früheren Zeiten natürliche Orte der Begegnung. Im Laufe der Zeit wurde die Nutzung durch den Verkehr immer dominanter: Begegnungsräume werden heute immer mehr auf die Privatgärten der einzelnen Wohnhäuser reduziert. Eine gut funktionierende Nachbarschaft erleichtert den Alltag durch Kontakte, Freundschaften, gute Gespräche, Spielkameraden für die Kinder, alltägliche Unterstützungen und vieles mehr.

Eine ideale Möglichkeit, die Nachbarschaft wieder aufleben zu lassen, sind Straßenfeste. Sie bieten eine gute Gelegenheit, den Kontakt in geselliger Runde zu pflegen und Neuzugezogenen ein Kennenlernen der Bewohner in unmittelbarer Umgebung zu ermöglichen.

Die Stadt Hohenems begrüßt daher die Abhaltung solcher Straßenfeste und unterstützt diese finanziell.

#### Antragstellung

- Die Organisatoren überbringen der Stadtverwaltung (Hauptverwaltung) eine Liste mit den eingeladenen Personen und der Benennung der Straße/des Gebietes, für welche/s das Straßenfest abgehalten wird.

*Die Einladungsliste hat den Zweck, dass sich die Organisatoren auch tatsächlich mit allen Bewohnern der Straße/des Gebietes beschäftigen.*

- Es dürfen keine Bewohner der Straße/des Gebietes ausgeschlossen sein.
- Es dürfen keine in sich geschlossenen Veranstaltungen sein; zB nur die Einheiten einer Wohnanlage, nur ein Bekanntenkreis etc.
- Die Organisatoren unterschreiben die Fördervereinbarung.
- Das Meldeamt prüft die Einladungsliste und gibt die Zahl der tatsächlichen Bewohner bekannt.
- Die Hauptverwaltung gibt die Höhe der Förderung im Vorfeld des Straßenfestes bekannt.

#### Förderungshöhe

- Grundsätzlich beträgt die Förderung € 3,- pro Bewohner (nur Hauptwohnsitze).
- Die Stadtverwaltung legt die Höhe der tatsächlichen Förderung unter Berücksichtigung der Anzahl der Bewohner, der Größe der Straße/des Gebietes und der Altersstruktur fest.
- Die Maximalförderung pro Straßenfest beträgt € 500,-.
- Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach Durchführung des Straßenfestes.
- Die Förderung kann nur 1x pro Jahr je Straßenfest beantragt werden.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## **Gültigkeit**

Diese Richtlinie gilt rückwirkend ab 01.07.2018 bis auf Widerruf.

Hohenems, gemäß Beschluss des Stadtrates vom 24.07.2018